

BRH AKTUELL

Herausgeber: Seniorenverband BRH, Alicenplatz 4, 55116 Mainz

- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB -

Tel.: 06131/223371, Fax: 06131/225625, E-Mail: post@brh.de, Internet: www.brh.de

Bundvorsitzender: Dieter Berberich

Nr. 22/2009

13.07.2009

Bericht aus der Arbeit des Bundesrates (siehe Homepage <http://www.bundesrat.de/>)

Bundesrat stimmt zahlreichen Gesetzen zu

1) Aufwertung ehrenamtlicher Betreuer

Der Bundesrat hat heute die Neuregelungen im Heimrecht akzeptiert und sich zugleich erneut dafür ausgesprochen, dass ehrenamtliche Betreuer von Menschen in Pflegeheimen dieselben steuerlichen Privilegien erhalten wie Übungsleiter. Es gebe keinen Grund, ehrenamtliche Betreuer schlechter zu behandeln als andere ehrenamtlich Tätige. Für Betreuer solle deshalb ebenfalls eine jährliche Steuerbefreiung von 2100 Euro gelten.

Zur weiteren Begründung seiner EntschlieÙung verweist der Bundesrat auf die wachsende Diskrepanz zwischen der Zahl der Betreuungen und ehrenamtlichen Betreuer. Ihre derzeitige Steuerlast sei ein grundsätzliches Hemmnis für die Übernahme von Betreuungen. Dies stehe im Widerspruch dazu, dass ehrenamtliche Betreuung eigentlich der Regelfall sein sollte. Mit der Erstreckung der Übungsleiterpauschale auf freiwillige Betreuer signalisiere der Gesetzgeber nicht nur, dass ihm das Ehrenamt wichtig ist, sondern wirke auch steigenden Ausgaben für Berufsbetreuungen entgegen.

Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform. Drucksache 566/09 (Beschluss).

2) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 absetzbar

Arbeitnehmer können ab Januar 2010 ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung voll von der Steuer absetzen. Der Staat nimmt deswegen nun jährlich 9,3 Milliarden Euro weniger Steuern ein. Steuerlich als Sonderausgaben angerechnet werden Zahlungen zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung - aber nur bis zu der Höhe, die den gesetzlichen Basisleistungen entspricht. Beiträge an die Privaten für eine besondere Versorgung wie etwa Chefarztbehandlung und

Einbettzimmer gehören nicht dazu. Anmerkung: *Dies muss zukünftig in den Beitragsbestätigungen der Versicherungen heraus gerechnet d.h. gesondert ausgewiesen werden. Der BRH wird sich dazu mit den Privaten Krankenversicherern besprechen. Versicherungsbeiträge für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder werden ebenfalls von der Steuerbefreiung erfasst. Die Beiträge werden bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt, bei gesetzlich Versicherten in pauschalierter Form. Die Gesetzesänderung hatte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2008 verlangt. Laut dem Urteil aus Karlsruhe umfasst das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nämlich auch Beiträge zu Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall.*

3) Neues zur Patientenverfügung

Nach jahrelangem Streit sind Patientenverfügungen künftig weitgehend verbindlich. Ärzte müssen den erklärten Patientenwillen befolgen, auch wenn dies den Tod der Erkrankten bedeuten kann. Die neue Regelung verschafft dem vorab formulierten Willen eines Patienten weitgehend Geltung für den Fall, dass er sich nicht mehr selbst äußern kann. Die Behandlung muss selbst dann abgebrochen werden, wenn die Erkrankung noch heilbar ist.

In einer Patientenverfügung legen Menschen vorab fest, welche medizinischen Maßnahmen sie wünschen oder ablehnen, wenn sie sich infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr äußern können.

Hinweis des BRH: *Wir werden die konkrete gesetzliche Neufestlegung durch Fachleute bewerten lassen und dazu dann den Mitgliedern schriftlich fundierte Anleitungen und Hinweise an die Hand geben.*

4) Anlegerschutz

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte der Anleger, insbesondere zur verbesserten Durchsetzung von Ansprüchen im Fall einer Falschberatung bei Wertpapiergeschäften und zur Neufassung des Schuldverschreibungsrechts kann jetzt nach Verkündung in Kraft treten.

Danach müssen Bankberater künftig umfassend Protokoll zu Kundengesprächen führen. Anleger sollen besser falsche oder schlechte Beratung nachweisen können. Anleger haben mit der Neuregelung des Schuldverschreibungsgesetzes also bessere Chancen, gegen ihre Bank vor Gericht zu siegen. Die Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen werden verlängert.

5) Opferschutz

Künftig können auch bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, **Raub** oder Zwangsheirat die Opfer als Nebenkläger auftreten. Zudem wird der Kreis der Betroffenen erweitert, die einen kostenlosen Opferanwalt bestellen können. Auch Opfer von Genitalverstümmelungen erhalten mehr Klagerechte. Wer in einem anderen EU-Staat Opfer einer Straftat wurde, kann die Tat künftig auch in Deutschland anzeigen.

6) Rentengarantie

Die 20 Millionen Rentner in Deutschland sind künftig vor sinkenden Altersbezügen gesetzlich geschützt. Eingeführt wird eine Schutzklausel, mit der Rentenkürzungen in konjunkturell schwachen Zeiten ausgeschlossen werden. Das Gesetz ist eine

Reaktion auf eine Debatte über mögliche Rentenkürzungen im nächsten Jahr wegen der schwächeren Lohnentwicklung und der Ausdehnung der Kurzarbeit.

Zur Versachlichung der Diskussion hier der geänderte Gesetzestext von § 68a des VI Buches SGB:

„§ 68 Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2005 beträgt der aktuelle Rentenwert 26,13 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer,
 2. des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und
 3. dem Nachhaltigkeitsfaktor
- vervielfältigt wird.

(2) bis (7) (nicht abgedruckt)

§ 68a Schutzklausel

(1) Abweichend von § 68 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. (gestrichen:) Die unterbliebene Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet. Die Verrechnung darf nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen.

(2) In den Jahren, in denen Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Ausgleichsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird.

Gelöscht: sind der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.

Gelöscht: nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten

Anmerkung der Redaktion: die Medien und Politik verkürzen diese gesetzestechnische Änderung auf die Formel: „Damit sind Rentenkürzungen auch dann ausgeschlossen, wenn die Löhne sinken.“

Der BRH-Bundesvorsitzende Dieter Berberich hat vor einer panikmachenden hysterischen Diskussion gewarnt. Nach Kriegsende gab es keine Zeit sinkender, allenfalls stagnierender Lohnentwicklungen. Daher ist diese sog. „Rentengarantie“ eher ein deklaratorischer politischer Akt, der mit Gesetzeskraft den immer wieder aus Wirtschaftskreisen und dem Bund der Steuerzahler angezettelten Forderungen nach Renten- und Versorgungskürzungen den Boden entzieht.

Insoweit dankt der Seniorenverband BRH der Bundesregierung von CDU/CSU und SPD für diesen mutigen Schritt. Er schafft bei den Renten- und Versorgungsempfängern langfristige Sicherheit und Vertrauen.

WELT-Online berichtet am 11. Juli 2009:

Private Altersvorsorge im OECD-Vergleich

Die private Altersvorsorge in Deutschland kam bisher vergleichsweise gut durch die Krise. Hier betrug das Minus im vergangenen Jahr lediglich 8,5 Prozent. Die höchsten Wertverluste von allen 30 OECD-Mitgliedsstaaten mussten die irischen Pensionsfonds mit 37,5 Prozent verkraften. Auch in Australien und in den USA waren die Verluste enorm. (siehe Einzelbericht unter <http://www.welt.de/wirtschaft>)

WELT-Online berichtet am 11. Juli 2009: ()

Bundesfinanzminister Peer Steinbrück attackiert Rentengarantie

Peer Steinbrück (SPD) hat die vom Bundestag beschlossene Rentengarantie scharf kritisiert. "Ich habe große Zweifel, ob das für nachfolgende Generationen das richtige Signal ist", sagte der Bundesfinanzminister. Der jetzigen Rentnergeneration gehe es "so gut wie niemals einer zuvor". (Gesamtbericht unter <http://www.welt.de/wirtschaft>)

WELT-Online berichtet am 11. Juli 2009: ()

Altersvorsorge: Die Wirtschaftskrise frisst die Renten auf

Von Dorothea Siems

Im vergangenen Jahr hat die Finanzkrise im großen Umfang Vermögen vernichtet. Rentner in den Industrienationen leiden besonders darunter. In Irland, Australien und den USA ging mehr als ein Viertel der Altersvorsorge verloren. Die Deutschen hatten Glück, dass sie ihr Geld konservativer angelegt hatten. Für Norbert Blüm ist die globale Finanzkrise eine späte Genugtuung. Der Ex-Bundessozialminister hat schließlich schon immer vor einem kapitalgedeckten Rentensystem gewarnt und die Einführung der Riester-Rente als großen Fehler kritisiert.

(Gesamtbericht unter <http://www.welt.de/wirtschaft>)

AFP berichtet am 12. Juli:

Steinmeier lehnt schnelle Angleichung von Ost-Renten ab

SPD-Kanzlerkandidat Frank-Walter Steinmeier hat vor einer voreiligen Angleichung der ostdeutschen Renten an das Westniveau gewarnt. "Wenn wir das Rentensystem angleichen, würden viele künftige Rentner im Osten weniger bekommen", sagte Steinmeier der Zeitschrift "Super Illu". Er begründete dies damit, dass die ostdeutschen Löhne derzeit bei der Rentenberechnung noch höher bewertet würden, um das nach wie vor niedrigere Niveau der Gehälter gegenüber westdeutschen Arbeitnehmern auszugleichen. Eine in Ost und West identische Berechnungsgrundlage würde diesen Vorteil in den neuen Ländern beseitigen.

Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 02.07.2009:

Zwei Gesetze zu Verbesserungen im Vereinsrecht beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 02.07.2009 zwei Gesetze zu Verbesserungen im Vereinsrecht beschlossen, insbesondere eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände und Vorschriften, mit denen elektronische Anmeldungen zum

Vereinsregister erleichtert werden. Überdies kann beim Bundesministerium der Justiz seit dem 02.07.2009 kostenlos eine Informationsbroschüre zum Vereinsrecht bestellt werden. Die Neuregelungen bringen eine angemessene Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände - sie werden künftig nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eintreten müssen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Anmeldungen zum Vereinsregister auf elektronischem Weg zu erledigen.

Zu den Vorhaben im Einzelnen:

a) Haftungsbegrenzung für Vereins- und Stiftungsvorstände

Das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ beinhaltet angemessene Haftungserleichterungen für Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro im Jahr erhalten. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände. So wird gewährleistet, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die vorgesehenen steuerrechtlichen Vergünstigungen ohne negative haftungsrechtliche Folgen ausschöpfen können.

Das Gesetz sieht vor, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 Euro im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

b) Elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen werden die noch notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung elektronischer Anmeldungen zu den Vereinsregistern geschaffen.

Das Gesetz schafft zusammen mit der FGG-Reform die bundesrechtlichen Voraussetzungen, damit die Länder alle Anmeldungen zum Vereinsregister - von der Erstanmeldung bis Anmeldung der Beendigung eines Vereins - auch durch elektronische Erklärungen zulassen können. Anders als bei den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern bleiben beim Vereinsregister aber weiterhin alle Anmeldungen auch in Papierform möglich. Denn die Länder können die elektronische Anmeldung nur neben der Anmeldung in Papierform vorsehen.

Neben den Vorschriften zur elektronischen Anmeldung enthält das Gesetz weitere registerrechtliche Änderungen, die Anmeldungen und Eintragungen erleichtern und den Informationswert des Vereinsregisters erhöhen. Zudem werden einige überholte Vorschriften aus dem Vereinsrecht aufgehoben, andere an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung angepasst.

(erstellt von Dieter Berberich)